



Teilrevision

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR): Durchführung von Telefon-, Video- oder ähnlichen Sitzungen der kantonsrätlichen Kommissionen und des Büros des Kantonsrats bei Katastrophen und Notlagen

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats
vom 7. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Dezember 2023 erklärte der Kantonsrat die Motion von Alois Gössi und Philip C. Brunner betreffend Stärkung der Rechte des Kantonsrats vom 6. September 2022 teilerheblich (Vorlage 3475.1 - 17072). Für **Sitzungen der kantonsrätlichen Kommissionen und des Büros des Kantonsrats** soll der Kantonsrat in § 26 Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) eine **Rechtsgrundlage für die Durchführung von Telefon-, Video- oder ähnliche Sitzungen bei Katastrophen und Notlagen** schaffen. Gestützt auf die Verweisung in § 7 Abs. 5 GO KR gilt § 26 GO KR auch für das Büro des Kantonsrats. Die Ergänzung belässt die übrigen Rahmenbedingungen für Zirkularbeschlüsse und handelt spezifisch von den Voraussetzungen der Zulässigkeit von online und hybrid durchgeführten Sitzungen im Falle von Katastrophen und Notlagen. Gesundheits- und geschäftsbedingte Abwesenheiten sowie familiäre Gründe fallen nicht unter den Begriff der Katastrophen oder Notlagen.

Bei Änderungen der Geschäftsordnung des Kantonsrats unterbreitet usanzgemäss das Büro des Kantonsrats dem Kantonsrat Bericht und Antrag. Aufgrund der erlasstechnisch klein ausfallenden Teilrevision braucht es keine vorberatende (nichtständige) Kommission. Mangels finanzieller Auswirkungen muss die Staatswirtschaftskommission das Geschäft nicht vorberaten. Es ergibt sich folgender **Zeitplan**:

| | |
|---------------|--|
| 21. März 2024 | Kantonsrat, nur eine Lesung (nicht referendumsfähiger, einfacher Kantonsratsbeschluss) |
| 28. März 2024 | Publikation im Amtsblatt |
| 29. März 2024 | Inkrafttreten |

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende **Anträge**:

1. Es sei auf die Vorlage Nr. 3679.2 - 17592 einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die teilerheblich erklärte Motion von Alois Gössi und Philip C. Brunner betreffend Stärkung der Rechte des Kantonsrats vom 6. September 2022 (Vorlage 3475.1 - 17072) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 7. Februar 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Büro des Kantonsrats des Kantons Zug

Der Kantonsratspräsident: Karl Nussbaumer

Der Landschreiber: Tobias Moser